

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Änderungsordnung zur
Ordnung zur Zwischen- und Endevaluation von
Tenure-Track-Professuren an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 21. Juni 2019

49. Jahrgang
Nr. 17
2. Juli 2019

Herausgeber:
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Änderungsordnung zur
Ordnung zur Zwischen- und Endevaluation von
Tenure-Track-Professuren an der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 21. Juni 2019

Aufgrund der § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Ordnung zur Zwischen- und Endevaluation von Tenure-Track-Professuren an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (Tenure-Track-Ordnung) vom 28. November 2018 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 48. Jg., Nr. 45 vom 7. Dezember 2018) wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 8 erhält folgende neue Fassung:

„(8) Für Programm-Professuren (z.B. die von der Deutschen Forschungsgemeinschaft geförderte Heisenberg-Professur sowie vergleichbare Professuren) können bei der Festlegung der Evaluationsziele und -kriterien nach Maßgabe von § 7 die Ziele der Förderprogramme angemessen berücksichtigt werden. Sofern in den Förderprogrammen Evaluationen vorgesehen sind, können deren Ergebnisse oder Zwischenergebnisse übernommen und die Zwischenevaluation nach Maßgabe von Absatz 1 bis 3 insoweit ersetzt werden; Absätze 4 und 5 finden gleichwohl entsprechend Anwendung. Das Rektorat entscheidet hierüber auf Antrag der Fakultät im Einzelfall.“

2. Es wird ein neuer § 6 Abs. 9 mit folgender Fassung eingefügt:

„(9) Die Tenure-Track-Entscheidung zur Verstetigung der Professur kann vorzeitig getroffen werden, wenn die Stelleninhaberin oder der Stelleninhaber einen externen Ruf an eine andere Universität oder Forschungseinrichtung auf eine höherwertige Lebenszeitprofessur oder bei W2-Professuren einen Ruf auf eine mindestens gleichwertige Lebenszeitprofessur erhalten. Zur Rufabwehr kann ein verkürztes Evaluationsverfahren zur Verstetigung bereits zu diesem Zeitpunkt eröffnet werden. Da die Qualitätssicherung durch Vorliegen des Rufs an eine andere Universität erfolgt, kann im Rahmen der Evaluation auf externe Gutachten verzichtet werden. Außergewöhnliche Leistungen (z. B. Auszeichnung mit dem Leibniz-Preis, ERC-Grant, oder gleichwertige Auszeichnungen) können ebenfalls eine vorgezogene Tenure-Track-Entscheidung begründen. Das Rektorat entscheidet hierüber auf Antrag der Fakultät im Einzelfall.“

3. § 10 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Zentrale Verfahren

Diese Ordnung gilt entsprechend für die Besetzung und Evaluation von Tenure-Track-Professuren in zentralen Berufungsverfahren im Sinne des § 21 der Berufsordnung. Das Rektorat bestimmt die Tenure-Track-Kommission und entscheidet darüber, ob die Zwischen- und Endevaluation erfolgreich ist.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 6. Juni 2019.

Bonn, 21. Juni 2019

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch